

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.175 vom 3. September 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.175

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.175 du 3 septembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.175 del 3 settembre 2024

Erwägungen

E. 3

Über die Kosten des vorliegenden Entscheids wird im Endentscheid entschieden.

E. 4

Mit Schreiben vom 22. August 2024 erklärte das DGS, Generalsekretariat, den Verzicht auf eine Duplik.

E. 5

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. 1.1. Der Veterinärdienst entzog in Dispositiv-Ziffer III der Verfügung vom 26. Februar 2024 einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (vgl. vorne lit. A/3). Das DGS wies den Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab (vgl. vorne lit. B/2). Materiell zu prüfen ist, ob zu Recht auf eine Wiederherstellung verzichtet wurde. 1.2. Der Beschwerde kommt gemäss § 46 Abs. 1 VRPG die aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht aus wichtigen Gründen im angefochtenen Entscheid oder durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Wichtige Gründe ergeben sich aus öffentlichen oder privaten Interessen, welche das entgegenstehende Interesse am Bestand der aufschiebenden Wirkung klar überwiegen müssen (MERKER, a.a.O., § 44 N. 28). Der Entzug der auf-

- 6 - schiebenden Wirkung lässt sich nicht allein mit denselben Argumenten begründen, welche zum Erlass der angefochtenen Verfügung geführt haben; verlangt wird beispielsweise eine zusätzlich unmittelbar drohende Gefahr bzw. es muss sich um sachlich gewichtige und zeitlich dringende Interessen handeln (MERKER, a.a.O., § 44 N. 29 f.). 1.3. Gemäss der Vorinstanz sprechen zwar gewisse Gründe wie die Reduktion des Arbeitspensums als Metzger, die geplante Umstrukturierung des Betriebs sowie der allfällige irreversible finanzielle Nachteil für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Diese Gründe seien jedoch teilweise zu relativieren (die geplante Umstrukturierung steht in der Anfangsphase und zeitigt erst mittel- bis langfristig positive Auswirkungen; der finanzielle Nachteil kann zumindest teilweise durch die erneute Erhöhung des Arbeitspensums als Metzger ausgeglichen werden). Zudem könne aufgrund der Häufigkeit der bisher zutage getretenen Mängel nicht ausgeschlossen werden, dass bereits während der Dauer des Verfahrens erneute Verstösse gegen das Tierschutzgesetz begangen würden. Selbst wenn der Beschwerdeführer sämtliche gerügten Mängel beseitigen würde, würde dies an der erwähnten Einschätzung nichts ändern. Die Gründe, welche für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sprechen, würden daher überwiegen.

1.4. Der Beschwerdeführer entgegnet, dass seine Interessen an der fortwährenden, uneingeschränkten Haltung von Tieren grösser seien als das öffentliche Interesse am Tierschutz. Relevant für die Beurteilung sei nicht sein Verhalten in den letzten 10 Jahren, sondern dasjenige, welches er seit Einleitung des Verfahrens an den Tag lege. Würde am Entzug der aufschiebenden Wirkung festgehalten, würden nicht nur seine ökonomischen Interessen tangiert, sondern ginge sodann auch seine aktuelle Projektidee verloren. In der Zwischenzeit seien Massnahmen, die dem Tierwohl dienen, ergriffen, alle Mängel behoben und der Tierbestand massiv reduziert worden.

1.5. 1.5.1. Das öffentliche Interesse an einer artgerechten Haltung der Tiere ergibt sich aus Art. 80 Abs. 2 lit. a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie aus Art. 1 TSchG, wonach Würde und Wohlergehen der Tiere zu schützen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_378/2012 vom 1. November 2012, Erw. 3.4.4). Dem öffentlichen Interesse gegenüber stehen die privaten, insbesondere wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers an der Fortführung der Tierhaltung auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb.

- 7 - 1.5.2. Aus der Verfügung vom 10. Februar 2021 und der angefochtenen Verfügung vom 26. Februar 2024 geht hervor, dass seit 2009 auf dem Betrieb des Beschwerdeführers insgesamt 26 Tierschutzkontrollen durchgeführt wurden. Lediglich bei drei dieser Kontrollen wurden keine Mängel festgestellt. Bei den übrigen 23 Kontrollen wurden gravierende Mängel wiederholt festgestellt: - Bei acht Kontrollen wurde festgestellt, dass gewissen Tieren keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung standen. - Bei sieben Kontrollen wurde die Tierpflege bemängelt (verschmutzte Tiere, Klauen zu lang, mangelnde Fellpflege etc.). - Bei sechs Kontrollen wurde festgestellt, dass gewissen Tieren kein Wasser zur Verfügung stand. - Bei sechs Kontrollen wurde festgestellt, dass gewissen Tieren kein Schatten oder Witterungsschutz zur Verfügung stand. - Bei sechs Kontrollen wurde der Gesundheitszustand gewisser Tiere bemängelt (hinkende Schafe, Nährzustand, Durchfall, Räudebefall etc.). - Bei drei Kontrollen wurde mindestens 1 totes Tier aufgefunden. Weitere festgestellte Mängel betrafen die Tiermarkierungen, die Ausgestaltung der Haltung allgemein (Gehegegrösse, Deckenhöhe, Beleuchtung etc.) sowie die Führung der Tierlisten (TVD).

1.5.3. Die Kontrollen der Tierhaltung führten – nebst diversen angeordneten Massnahmen – zu insgesamt vier strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers: - Urteil des Bezirksgerichtspräsidiums Kulm vom 2. Mai 2014: Busse von Fr. 1'000.00 (Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz) - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 24. Januar 2018: Busse von Fr. 200.00 (Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz) - Urteil des Bezirksgerichtspräsidiums Kulm vom 19. März 2021: Geldstrafe von Fr. 7'200.00 und Busse von Fr. 1'000.00 (mehrfache fahrlässige Tierquälerei; mehrfache Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz) - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 20. September 2023: Geldstrafe von Fr. 26'200.00 (mehrfache Tierquälerei [Ver-nachlässigung]) In seiner Replik macht der Beschwerdeführer geltend, dass bezüglich des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 20. September 2023 ein Revisionsgesuch eingereicht werde. Im Laufe des vorliegenden Verfahrens wurde der Beschwerdeführer sodann mit Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 26. Juni 2024 vom (erneuten) Vorwurf der mehrfachen Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung, der Tierquälerei sowie der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz freigesprochen.

- 8 - 1.5.4. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers vermögen seine privaten Interessen das öffentliche Interesse am Tierwohl nicht zu überwiegen; im Gegenteil: Zwar bedeutet die sofortige Vollstreckung des Tierhalteverbots, dass der Beschwerdeführer seine gehaltenen Tiere abgeben oder gegebenenfalls schlachten muss. Innerhalb der letzten 15 Jahre wurden jedoch beim Beschwerdeführer zahllose Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung festgestellt. Der Beschwerdeführer hätte folglich über Jahre hinweg die Möglichkeit gehabt, seine Tierhaltung in Einklang mit der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung zu bringen. Trotzdem wurden bei der zuletzt am 17. Januar 2024 durchgeführten Kontrolle, welche zum Erlass der angefochtenen Verfügung führte, gravierende Mängel in der Tierhaltung des Beschwerdeführers festgestellt. Dabei mussten zahlreiche Mängel beanstandet werden, für welche der Beschwerdeführer bereits mehrfach gerügt worden war (vgl. vorne Erw. II/1.5.2). Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer innerhalb der letzten drei Jahre zweimal für mehrfache (fahrlässige) Tierquälerei verurteilt. Der Vorinstanz ist folglich zuzustimmen, dass die bis jetzt angeordneten Massnahmen und Verurteilungen den Beschwerdeführer nicht zu nachhaltigen Verbesserungsbemühungen zu bewegen vermochten und folglich die dringliche Gefahr besteht, dass es bereits während des laufenden Rechtsmittelverfahrens zu weiteren Verstössen gegen das Tierwohl kommt. Es ist zwar zu begrüßen, dass der Beschwerdeführer verschiedene (grundsätzlich geeignete) Massnahmen (Reduktion des Tierbestands, Umstrukturierung, Reduktion des Arbeitspensums als Metzger) anstrebt oder bereits umgesetzt hat, um in Zukunft das Tierwohl sicherzustellen; diese mögen aber an der vorliegenden Einschätzung nichts zu ändern. Das Tierwohl muss dauernd gewährleistet sein und nicht nur bloss aus dem Grund, dass ein Tierhalteverbot unmittelbar droht. Zudem besteht nicht die geringste Gewähr, dass die offenbar eingeleiteten Änderungen nachhaltig sind und insbesondere während der gesamten Dauer des Rechtsmittelverfahrens weiterverfolgt werden. Es kann nur wiederholt werden, dass dem Beschwerdeführer mehr als genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um dem Tierwohl gerecht zu werden. Dies gilt umso mehr, als der Veterinärdienst lange zugewartet hat, bis er ein Tierhalteverbot aussprach, zumal dem Beschwerdeführer bereits mit Verfügung vom 17. März 2014 die Anordnung eines Tierhalteverbots in Aussicht gestellt worden war. Die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers wird sodann durch seine Aussage, dass das Verhalten der Vergangenheit für vorliegende Beurteilung nicht relevant sei, bestätigt. 1.5.5. In Anbetracht der sich wiederholenden gleichartigen Mängel und dem damit verbundenen Ausbleiben von geeigneten Massnahmen, die das Wohlergehen der Tiere in den beanstandeten Punkten hätten verbessern kön-

- 9 - nen, ist auch in naher Zukunft bzw. während des laufenden Verfahrens von einer Gefährdung des Tierwohls auszugehen. Folglich überwiegt das öffentliche Interesse klar und es besteht aufgrund der Gefahr weiterer Tierschutzverletzungen eine Dringlichkeit an der sofortigen Umsetzung des Tierhalteverbots. Die angekündigten Massnahmen - insbesondere die Reduktion des Tierbestands - mögen nichts an der Einschätzung zu ändern, dass der Beschwerdeführer unfähig ist, Tiere anforderungsgerecht zu halten, da er dies über Jahre hinweg für unterschiedliche Tierarten nicht getan hat (vgl. auch Urteil der Bundesgerichts 2C_378/2012 vom 1. November 2012, Erw. 3.2). Dem Umstand, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 26. Juni 2024 von gewissen strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen wurde und dass er eine Revision des Strafbefehls vom 20. September 2023 anstrebt, ist letztlich kein entscheidendes Ge-

beizumessen. Der Vollständigkeit halber rechtfertigt sich der zusätzliche Hinweis, dass aufgrund des langjährigen uneinsichtigen Verhaltens des Beschwerdeführers seine Aussichten, im Hauptverfahren zu obsiegen, eher gering sind. 2. 2.1. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der Verhältnismässigkeit. Seine Ausführungen beziehen sich jedoch lediglich auf das angeordnete Tierhalteverbot an sich und nicht auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung, welche sich als solche ebenfalls an dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausrichten muss (vgl. REGINA KIENER, in: CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 55 N. 17). 2.2. Die Wirkungen, welche mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung einhergehen, müssen zur Erreichung des öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und zumutbar sein (REGINA KIENER, in: CHRISTOPH AUER, MARKUS MÜLLER, BENJAMIN SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 55 N. 17). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist geeignet das Tierwohl per se fort zu sichern. Aufgrund des dargelegten Verhaltens des Beschwerdeführers und der bestehenden zeitlichen Dringlichkeit (vgl. vorne Erw. II/1.5) ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung auch erforderlich. Bezüglich der Zumutbarkeit kann auf die bereits für die Beurteilung der Zulässigkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung vorgenommenen Interessensabwägung verwiesen werden (vgl. vorne Erw. II/1.5), welche zu Ungunsten des

- 10 - Beschwerdeführers ausfiel. Die Wirkungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sind folglich verhältnismässig. Ob das Tierhalteverbot als solches verhältnismässig ist, kann erst im Rahmen des Hauptverfahrens abschliessend beurteilt werden. Insbesondere aufgrund des langjährigen Fehlverhaltens des Beschwerdeführers besteht jedenfalls kein Anlass, im vorliegenden Verfahren von einer Unverhältnismässigkeit des Tierhalteverbots auszugehen und dementsprechend auch eine Unverhältnismässigkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung zu bejahen. 3. Der Beschwerdeführer beantragt die Abnahme der Frist zur Abgabe der noch gehaltenen Tiere (vgl. vorne lit. C/1). Die Vorinstanz hat in Dispositiv-Ziffer 2 die Frist zur Umsetzung des Tierhalteverbots bzw. der Dispositiv-Ziffer I der angefochtenen Verfügung auf 30 Tage nach Erhalt ihres Zwischenentscheids vom 21. Mai 2024 gesetzt. Mit Dispositiv-Ziffer 1 hat die Vorinstanz den Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt sowie diese mit Dispositiv-Ziffer 4 einer allfälligen Beschwerde dagegen entzogen (vgl. vorne lit. B/2). Die umstrittene Frist ist mittlerweile abgelaufen. Eine Abnahme derselben ist insofern obsolet geworden. Eine Neuansetzung der Frist erübrigt sich; vielmehr erweist sich nunmehr eine umgehende Umsetzung des Tierhalteverbots als angezeigt. 4. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.